

C 39975 1785,6
C 39975

Diejenigen Personen, welche in ver-
flossenen Jahre durch die ununterbroche-
ne Wachsamkeit der Staatsverwaltung
entdeckt, angehalten, und den ordentli-
chen Gerichtsbehörden zur Untersuchung
und Aburtheilung übergeben worden sind,
haben zwar alle darauf gearbeitet, die ge-

heiligten Bande des Staates zu trennen, die gemeinschaftliche Ruhe und Sicherheit zu stören, und das Leben und Eigenthum ihrer Mitbürger auf das Spiel zu setzen, folglich sich des Verbrechens des Landesberrathes schuldig, oder theilhaftig gemacht; jedoch sind die Grade der von denselben an diesem Verbrechen genommenen Theilnahme sehr verschieden, die Mitwirkung näher oder entfernt, und die von Seite des Verbrechens sowohl, als der Verbrecher eingetretenen Umstände sehr erschwerend, oder mildernd.

Nach dieser Verschiedenheit, und dem hiernach genommenen billigen Ebenmaasse, hat einige der Staatsverbrecher die ganze Schwere des Gesetzes getroffen, und diese haben bereits auf dem Richtplaz, oder auf der Schandbühne ein warnendes

Beyspiel gegeben, in welchen Abgrund derjenige sich stürze, welcher von Religion, Sittlichkeit, und Bürgertreue abweicht, und boshafte Anschläge auf die Zerrüttung eines Staats machet, in dem Millionen Menschen unter dem Schutze weiser Gesetze, und der allesumfassenden Sorgfalt einer sanften Regierung ruhig, und zufrieden leben.

Anderen hingegen, deren Theilnahme minder war, wo Jugend, Verführung, Unbedachtsamkeit in Betrachtung zu ziehen waren, ist die gesetzliche Milde, oder die Begnadigung des Monarchen zu statten gekommen.

In diese letztere Klasse gehören nun folgende Personen:

Stanislaus Leopold Graf von Hohenwart.

Dieser wurde in einem Alter, welches noch jedem Eindrucke offen zu stehen pfleget, der Obsorge des bereits abgeurtheilten Staatsverbrechers Niedel anvertrauet. Dieser mit allen Verführungskünsten ausgerüstete Böswicht, benutzte die Anhänglichkeit des Jünglings, und leitete ihn auf eine listige Art dahin, wo er es seinem ruchlosen Plane angemessen fand; an der Hand seines Führers glaubte der Jüngling sicher zu gehen, und ging ge leider dem Verbrechen zu. In milderster Rücksicht auf diese Umstände, daß eben der ihn verführte, dessen Obsorge er anvertrauet war, wird Graf von Hohenwart auf unbestimmte Zeit im Gefängnisse angehalten.

Lukas Fric,

Landesfürstlicher Pfarrer zu Fallbach, ist wegen minderer Theilnahme am Landesverrathe seiner Pfarre entsetzt, und zu einem zweyjährigen Gefängnisse verurtheilt worden.

Anton Hieronimus Franzel,

bürgerlicher Saisensieder, wird gleichfalls wegen minderer Theilnahme durch zwey Jahre im gelinden Gefängnisse angehalten.

Ignaz Jus,

Hof- und Gerichtsadvokat, wurde gesezlich dahin abgeurtheilet: derselbe soll nach vorläufiger von der Univerſität zu geschehen habender Exmatrikulirung der ihm ertheilt

ten Doktorwürde, dann nach gleichmäßiger vorläufiger Entsetzung von der Advokatur durch vier Jahre im gelinden Gefängnisse angehalten werden.

Wien, den 3ten September 1795.

Zu finden

Zu finden in der Kehmischen Buchhandlung.